



Regierung von Oberbayern ♦ 80534 München

Autobahndirektion Südbayern
Seidlstraße 7 - 11
80335 München

Bearbeitet von Claudia Halser	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2676 +49 (89) 2176-402676	Zimmer 4121	E-Mail claudia.halsler@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen ROB-32-4354.1-3-9-6	München, 07.10.2014

**Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau Pastetten - Dorfen
km 16+980 - km 34+423
8. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A 94-6
Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen**

Anlagen:

1 Empfangsbekanntnis g. R.
1 Planmappe – gestempelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag auf eine weitere Änderung des o. g. Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 erhalten Sie folgenden

Planänderungsbeschluss

1. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) für den Neubau der BAB A 94 zwischen Pastetten und Dorfen in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 27.03.2014 (Az.: 32-4354.1-3-3) geänderten Fassung wird nach Maßgabe der unter Ziff. 2 aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteile dieses Beschlusses sind, geändert.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Die Änderung betrifft zwei naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

2. Folgende Planunterlagen vom 28.04.2014 sind Bestandteile dieses Planänderungsbeschlusses:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 E		Erläuterungsbericht	-
3 E	6a	Lageplan Änderung der Ausgleichsfläche A 24	1:2.000
3 E	9a	Lageplan Änderung der Ausgleichsfläche A 43	1:2.000
6 E	135 und 142	Bauwerksverzeichnis – Auszug mit Roteinträgen	-
12.4 E	1	LBP Übersichtsplan der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Änderungen	1:25.000
12.5 E	1a	LPB Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Maßnahme A24E	1:5.000
12.5 E	4a	LPB Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen – Maßnahme A43E	1:5.000

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt; sie tragen das Datum vom 28.04.2014. Die Änderungen sind in den Planunterlagen in dunkelblauer Farbe dargestellt. Die Unterlagen 3E Blatt Nr. 6 und 3 E Blatt Nr. 9 (Bestandteile der Planänderung vom 20.11.2013) sind den Änderungsunterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 festgestellten Planunterlagen in der zuletzt mit Planänderungsbeschluss vom 27.03.2014 geänderten Fassung werden insoweit ersetzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 in der zuletzt geänderten Fassung unverändert gültig.

4. Für die 8. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses wird von einem neuen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren abgesehen.
5. Dieser Beschluss ist nach § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.
6. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

Sachverhalt

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 hat die Regierung von Oberbayern den Plan für den Neubau der BAB A 94 München – Pocking im Abschnitt Pastetten-Dorfen von Bau-km 16+980 bis Bau-km 34+423 festgestellt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde inzwischen mehrfach geändert. Es handelt sich um folgende Ergänzungs- und Änderungsbeschlüsse:

Planergänzungsbeschluss vom 13.10.2010 (Az. 32-4354.1-A94-6.1)

Planänderungsbeschluss vom 11.07.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.1)

Planänderungsbeschluss vom 28.07.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.2)

Planänderungsbeschluss vom 17.11.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.3)

Planänderungsbeschluss vom 02.05.2012 (Az. 32-4354.1-A94-6.4).

Planänderungsbeschluss vom 23.08.2013 (Az.: 32-4354.1-3-1)

Planänderungsbeschluss vom 20.11.2013 (Az.: 32-4354.1-3-2)

Planänderungsbeschluss vom 27.03.2014 (Az.: 32-4354.1-3-3).

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit allen bisherigen Änderungen bestandskräftig. Mit dem Bau wurde am 13.04.2012 mit sogenannten Vorwegmaßnahmen begonnen. Es ist geplant, mit dem Bau der Gesamtmaßnahme im Jahr 2016 zu beginnen.

Die mit diesem Beschluss genehmigte Änderung beschränkt sich auf Änderungen an den Ausgleichsmaßnahmen A24 bei Bau-km 26+300 nördlich der A 94 und A 43, bei Bau-km 33+150 südlich der A 94.

Die Autobahndirektion Südbayern hat hierfür mit Schreiben vom 19.08.2014 die o. g. Unterlagen vorgelegt und die erneute Änderung des Planfeststellungsbeschlusses beantragt. Zusätzlich hat sie folgende Unterlagen vorgelegt:

- Unterlage 3 E Blatt 6 - nachrichtlich

- Unterlage 3 E Blatt 9 - nachrichtlich
jeweils in der Fassung der Planänderung vom 20.11.2013
- Stellungnahme der Gemeinde Lengdorf vom 08.08.2014 mit Anlagen
- Stellungnahme des Landratsamts Erding vom 17.07.2014
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom
06.08.2014
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürsten-
feldbruck vom 17.07.2014
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
vom 30.07.2014
- Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung vom 23.07.2014
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 29.07.2014
- 2 notarielle Tauschverträge.

Die Stellungnahmen der Gemeinde St. Wolfgang vom 23.09.2014 und des Bayeri-
schen Bauernverbandes vom 06.10.2014 hat die Autobahndirektion Südbayern mit
E-Mail vom 07.10.2014 nachgereicht.

Mit Ausnahme der Gemeinde Lengdorf haben die beteiligten Träger öffentlicher Be-
lange keine Einwände gegen die Änderung der Ausgleichsmaßnahmen erhoben.
Die Gemeinde Lengdorf hat ebenfalls keine Einwände gegen die Änderungen erho-
ben, jedoch gefordert, die im Bauwerksverzeichnis Lfd. Nr. A 23 und A 24 enthalte-
ne Regelung für die Unterhaltung der Grabenabschnitte nicht der Gemeinde Leng-
dorf zu übertragen, sondern bei der Bundesrepublik Deutschland zu belassen. Die
Stellungnahme beschäftigt sich daneben noch mit einer geplanten Änderung von
Entwässerungsanlagen der A 94, die nicht Gegenstand dieses Planänderungsbe-
schlusses sind. Der Bayerische Bauernverband hat auch keine Bedenken gegen die
Planänderung erhoben, jedoch gebeten, bei der Bauausführung darauf zu achten,
dass der landwirtschaftliche Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird und die für
die Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen mit höchster
Sorgfalt zu behandeln.

Gründe

Nach § 17 d Satz 1 FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststel-
lungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen
Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt wer-
den oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Diese Abweichung
vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig, denn die beantragte

Änderung ist unwesentlich und berührt Belange anderer nicht nachteilig. Die Voraussetzungen des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG liegen daher vor.

Von unwesentlicher Bedeutung ist die Planänderung, weil Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Inhalt und Struktur nicht berührt werden. Die Änderung beschränkt sich darauf, die planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen A 24 und A 43 an die Ergebnisse der Grunderwerbsverhandlungen anzupassen. Die geänderte Ausgleichsmaßnahme A 24 E sieht eine Reduzierung der planfestgestellten Maßnahme A 24 östlich des Grabens, der nach Norden der Isen zufließt, um 0,05 ha vor. Der Flächenverlust wird im südlichen Bereich der Maßnahme A 24 E auf einer 0,07 ha großen Teilfläche mit geeigneten Maßnahmen ausgeglichen. Die Änderung ermöglicht eine Anpassung an die mittlerweile erweiterte Bebauung von Gmaind; die benötigten Flächen wurden bereits erworben. Die geänderte Ausgleichsmaßnahme A 43 E betrifft eine Änderung des Flächenzuschnitts auf demselben Grundstück. Unter einer bestehenden Starkstromleitung im Osten der planfestgestellten Ausgleichsfläche A 43 entfällt ein Flächenanteil von ca. 0,13 ha. Stattdessen wird im Südosten der bisherigen Ausgleichsfläche ein Streifen mit ca. 0,28 ha im Anschluss an eine Waldfläche hinzugefügt. Auch diese Fläche wurde bereits erworben. Die näheren Einzelheiten sind in den festgestellten Änderungsunterlagen detailliert beschrieben, darauf wird verwiesen.

Das planfestgestellte Ausgleichskonzept wird durch die Änderung der Flächenzuordnung und die angepassten Maßnahmen nicht berührt. Dem planfestgestellten Bedarf an Kompensationsflächen mit Schwerpunkt Naturhaushalt von insgesamt 41,63 ha stehen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid geänderten anrechenbaren Fläche insgesamt 43,57 ha Kompensationsflächen gegenüber. Den Überschuss von 2,14 ha möchte der Vorhabensträger für die Kompensation von evtl. erforderlichen Planänderungen im selben Naturraum verwenden. Die geänderten Kompensationsmaßnahmen verursachen selbst keine Eingriffe in Natur und Landschaft oder in naturschutzrechtlich geschützte Gebiete. Sie lösen auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen aus, so dass für das Änderungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Auch andere öffentliche Belange stehen der Änderung des festgestellten Plans nicht entgegen. Die Forderung der Gemeinde Lengdorf, die im Bauwerksverzeichnis Lfd. Nr. A 23 (wohl gemeint: A 43) und A 24 enthaltene Regelung über die Unterhaltung des renaturierten Grabenabschnittes durch die Gemeinde Lengdorf zu ändern, steht nicht im Zusammenhang mit der planfestgestellten Änderung. Die Ausgleichsfläche

A 23 ist nicht Gegenstand der Planänderung. Auch die Regelungen zur Renaturierung der Grabenabschnitte und zur Unterhaltung dieser Grabenabschnitte sind nicht Gegenstand der Planänderung. Sie sind gegenüber der Gemeinde bestandkräftig geworden und können nicht anlässlich einer anderweitigen Änderung, die sich nicht auf die Regelung auswirkt, angegriffen werden. Im Übrigen obliegt die Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung nach Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG den Gemeinden. Die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege hinsichtlich der Änderungen angesprochene Meldepflicht nach Art. 8 DSchG ist im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 als Auflage A 3.1.7 enthalten und betrifft auch die Änderung (vgl. Nr. 3 des Entscheidungstenors dieses Änderungsbeschlusses). Auch die vom Bayerischen Bauernverband vorgebrachten Anregungen zur Bauausführung und zur Behandlung vorübergehend für die Bauarbeiten in Anspruch genommener Flächen sind bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 in den Auflagen A 3.6.2 und A 3.6.4 geregelt, die auch für die Änderung gelten. Die anderen beteiligten Träger öffentlicher Belange haben der Änderung ohne Einwände zugestimmt.

Auch private Belange stehen der Änderung des Plans nicht entgegen. Die für die Änderungen benötigten Grundstücke wurden erworben. Nachteilige Auswirkungen der geänderten Ausgleichsmaßnahmen auf Dritte sind nicht ersichtlich.

Wir verzichten deshalb auf die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plange-nehmungsverfahrens und ändern den Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 in der Fassung der letzten Änderung vom 27.03.2014 antragsgemäß.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 des Kostengesetzes (KG). Von der Zahlung der Gebühren ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Nr. 1 KG befreit. Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden,

wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Halser
Leitende Regierungsdirektorin